



Input "Jugendarbeit - Vorreiter von Inklusion nach Novellierung des § 11 SGB VIII"

im Rahmen des Kooperationsprojektes "PowerUp – Inspiration, Vernetzung und Stärkung für die sächsische Jugendarbeit", Fachforum 16.03.2023

Anke Miebach-Stiens, AGJF Sachsen

1. Zur Einordnung der aktuellen Änderungen im SGB VIII



> erste Novellierung im Juni 2021 mit Auswirkungen auf §11 SGB VIII > bereits gültig

Was kommt noch?

- > zwei weitere Novellierungen in 2024 und 2027/28 erwartet mit Auswirkungen auf die gesamte Kinder- und Jugendhilfe und die Behindertenhilfe >> Ende der Versäulung
- > bis Ende 2027 wird damit "große Lösung" bzw. "inklusive Lösung" umgesetzt = die Zusammenführung der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit körperlichen, geistigen und seelischen Behinderungen in die einheitliche Zuständigkeit der Jugendämter.

langwieriger Prozess von der "großen" zur "inklusiven Lösung"



1. Zur Einordnung der aktuellen Änderungen im SGB VIII

> Neureglungen im §11 SGB VIII (1) > bereits gültig



"(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden."

Jugendarbeit wird damit zum "Vorreiter von Inklusion" nach Novellierung



Jugendarbeit wird damit zum "Vorreiter von Inklusion" nach Novellierung

Begriffsbestimmung: Inklusion

- "bedeutet, dass jeder Mensch ganz natürlich dazu gehört. Oder anders:
 Inklusion ist, wenn alle mitmachen dürfen. Egal wie du aussiehst, welche Sprache du sprichst oder ob du eine Behinderung hast. Zum Beispiel: Kinder mit und ohne Behinderung lernen zusammen in der Schule. Wenn jeder Mensch überall dabei sein kann, am Arbeitsplatz, beim Wohnen oder in der Freizeit: Das ist Inklusion." (Aktion Mensch)
- Inklusion ist ein Menschenrecht: "Inklusion ist in Deutschland ein gesellschaftliches und politisches Ziel. Daher steht seit 1994 im Grundgesetz: Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden". (Artikel 3, Grundgesetz)
- "Inklusion funktioniert nur, wenn sie im Alltag gelebt wird."

https://www.aktion-mensch.de/dafuer-stehen-wir/was-ist-inklusion https://www.einfach-teilhaben.de/DE/AS/Ratgeber/Inklusion/Inklusion node.html





2. Wozu dienen Rechtsgutachten und Positionierung?

- > daraus resultierende **Auswirkungen** auf Handlungsfeld (Offene) Kinderund Jugendarbeit bundesweit diskutiert & **Erfordernisse auf verschiedenen Ebenen** identifiziert:
- > Rechtsgutachten zu §11 bei Prof. Jan Kepert beauftragt
- > Positionierung des Landesverbands und Fachstandards für inklusive OKJA
- > Gutachten in den Landesjugendhilfeausschuss Sachsen eingebracht



- > rechtliche Regelungsbedarfe im Landesjugendhilfegesetz (LJHG)
- > fachlich-inhaltlicher Diskurs & Umsetzung der (Neu-)Regelungen nach §11

... auf dem Weg zu einer inklusiven Öffnung von Jugendarbeit



Prof. Dr. jur. Jan Kepert (2022), www.fzkj.de

"Rechtsgutachten zur Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII im Freistaat Sachsen – Landesrechtliche Regelungsmöglichkeiten zur Umsetzung der mit Art. 1 des KJSG erfolgten Rechtsänderungen unter Berücksichtigung der Planungs- und Finanzierungsverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe"

>> stellt **Planungs- und Finanzierungsverantwortung** des öffentlichen Träger bei der **Entwicklung und Umsetzung hin zu einer vollinklusiven Jugendarbeit** klar heraus



Rechtsgutachte



- > "Mit der Neuregelung besteht nach neuer Rechtslage eine **objektiv- rechtliche Verpflichtung die Angebote nach § 11 SGB VIII im Regelfall** so auszugestalten, dass junge Menschen mit Behinderung die Leistungen unter Berücksichtigung ihrer 'spezifischen Bedarfe' im Empfang nehmen können." (Kepert 2022: 5)
- > Verantwortungsübernahme auf Landesebene wäre wichtig

Regelungen zur Umsetzung von § 11 im Landesrecht (LJHG)

inklusive Jugendarbeit im Lichte der Gewährleistungsverantwortung



- > "<u>jederzeitiges</u> bedarfsdeckendes inklusives Leistungsangebot" ist von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe sicherzustellen
- > hat Auswirkungen:
- auf die **Jugendhilfeplanung § 80 SGB VIII** ebenso wie auf die Umsetzung der **Gesamtverantwortung §79 SGB VIII** ebenso auf die **Ausgestaltung der Leistungsangebote** nach § 11 SGB VIII
- > örtliche Verantwortung (öffentliche Träger im Sinne des SGB VIII)

inklusive Jugendarbeit im Lichte der Gewährleistungsverantwortung



Forderungen auf <u>Landesebene</u>:

- 1. klarlegende Regelung zur Jugendarbeit als **zwingende Pflichtaufgabe** > § 11 SGB VIII ist **keine** freiwillige Leistung und sollte im LJHG für Sachsen klar geregelt werden
- 2. Aufnahme von Regelungen zur inklusiven Leistungserbringung > gleichberechtigte Teilhabe an allen Angeboten gemäß §11 SGB VIII
- 3. Regelungen zur *bedarfsdeckenden Planung* unter Bezugnahme auf den erforderlichen Umfang und die erforderliche *Qualität der Jugendarbeit* > gemäß §80 JHPl
- 4. Regelungen zur zwingenden *Finanzierung* der Jugendarbeit > *angemessener Anteil*
- > Verantwortung auf örtlicher und auf Landesebene > Sicherung gleichmäßiger Ausbau von Jugendhilfe gemäß § 82 SGB VIII





> daraus ergibt sich als **aktuelles Erfordernis** im Nachgang der Novellierung, gemäß § 79 Abs. 2 S. 2 SGB VIII im Rahmen der Finanz- und Gesamtverantwortung die Notwendigkeit zur **Klarlegung und Festlegung**

"Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie (gemeint sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe) einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden."

>>>> Festlegung nötig!

Finanzverantwortung - angemessener Anteil für (inklusive) Jugendarbeit







- > Die Änderungen im SGB VIII gelten bereits seit Juni 2021 für die Umsetzung in den Einrichtungen und Angeboten der (Offenen) Kinder- und Jugendarbeit und benötigen entsprechend förderliche Rahmungen und die Umsetzung vor Ort:
- > für die Praxis ergeben sich daraus Fragestellungen in Hinblick auf die Offenheit von Angeboten/ Einrichtungen bezüglich des klar formulierten Inklusionsauftrags in der Arbeit nach § 11 SGB VIII.
- > Daraus ergibt sich auch die **Notwendigkeit**, für das Land Sachsen den rechtlichen Rahmen zu setzen und für die Landkreise und kreisfreien Städte, **Ableitungen/ Bedingungen für die Arbeit vor Ort/ mit den Leistungserbringern** zu vereinbaren und
- > für letztere, die entsprechenden fachlichen Forderungen/ Erfordernisse für die Machbarkeit gegenüber den Verantwortungsträgern klar zu benennen, um eine gleichberechtigte Teilhabe von Adressat*innen nach § 11 auch herstellen zu können...



und das sind alles "mächtig dicke Bretter"



...damit Jugendarbeit

als **Vorreiter von Inklusion** wirksam ist/ sein kann und den gesetzlich festgeschriebenen Auftrag,

für alle jungen Menschen allerorten offen zu sein, auch einlöst & einlösen kann!



& Nachfragen gern!

